



**Satzung des  
Verein der Freunde und Förderer der  
Landschule Großweitzschen e.V.**

## **§1. Name und Sitz**

- a. Der Verein führt den Namen  
„**Verein der Freunde und Förderer der Landschule Großweitzschen e.V.**“.
- b. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Döbeln eingetragen.
- c. Er hat seinen Sitz in Großweitzschen.
- b. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2. Zweck**

- a. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung der Landschule Großweitzschen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
- c. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§3. Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)**

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in Tz. 2a der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en) / des steuerbegünstigten Zwecks der in Tz. 2a genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

#### **§4. Auflösung des Vereins/ Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes**

- a. Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- b. Bei Auflösung des Vereins / steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der (den) in Tz. 2a der Satzung genannten Landschule Großweitzschen zu überweisen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.
- c. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### **§5. Erwerb der Mitgliedschaft**

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- b. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

#### **§6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- a. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- c. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder Interesse des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten verletzt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Landschule Großweitzschen aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen und Initiativen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- b. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereines zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen und Initiativen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§8. Mitgliedsbeiträge**

- a. Die Beiträge sind im September des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
- b. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.

## **§9. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§10. Vorstand**

- a. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- b. Aufgaben:  
Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens, Aufnahme neuer Mitglieder
- c. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und einem Elternvertreter.
- d. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, einen Nachfolger bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung zu wählen.
- e. Allgemeine Vertretungsregelung: Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

## **§11. Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderung der Satzung
  - b) die Auflösung des Vereins
  - c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
  - d) die Wahl und die Berufung der Mitglieder des Vorstandes
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Entlastung des Vorstandes
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
2. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Viertel, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Diese haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen. Sie berichten der Mitgliederversammlung und sind nur dieser verantwortlich.
9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Großweitzschen , den 17.03.2011

